



## Das neue Jugendschutzgesetz/ Schwerpunkt Jugendmedienschutz Gemeinsame Infonachricht des Polizeipräsidium Frankfurt am Main und des Präventiven Jugendschutzes Frankfurt 06/21

Am 01. Mai 2021 ist ein neues Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Deutschland in Kraft getreten. Insbesondere Änderungen im Bereich des Jugendmedienschutzes stehen im Mittelpunkt der Reform. Das Neue Jugendschutzgesetz verspricht mehr Schutz, Orientierung und Rechtsdurchsetzung im Bereich des Jugendmedienschutzes.

Internationale Anbieter sind dazu verpflichtet, sichere und effektive Voreinstellungen einzuführen, die Kinder und Jugendliche vor ungeeigneten Inhalten und sogenannten Interaktionsrisiken schützen. Einheitliche Alterskennzeichen für Spiele, Filme und Serien sollen für eine bessere Orientierung bei der Auswahl von digitalen Angeboten sorgen. Eine neue Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ist dabei für die Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen zuständig.

Die Novelle des JuSchG sieht die aktive Teilhabe von Kindern an der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen des Jugendmedienschutzes vor.

Das neue Jugendschutzgesetz ist ein großes Vorhaben, das die Rechte der Kinder gemäß UN- Kinderrechtskonvention auf der Basis der 25. Allgemeinen Bemerkung zur UN-KRK stärkt und das positiv zu bewerten ist.

### Ziele der JuSchG- Novellierung

In sozialen Netzwerken, Messengern, Online Games und Spiele Apps stoßen Kinder und Jugendliche auf Interaktionsrisiken durch den Kontakt zu Fremden über die Chat Funktion sowie kostenpflichtige und glückspielähnliche Inhalte. Mit der Gesetzesnovelle sollen Kinder und Jugendliche online besser vor Mobbing, sexuellen Übergriffen und Kostenfallen geschützt werden. Die Schutzziele dienen vor allem dem Ziel der unbeschwerter Teilhabe. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf unbeschwerter Mediennutzung in sicheren Interaktionsräumen.

## Mehr Schutz: Neue Schutzziele (§§10a und b JuSchG)

Der Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Medien sind bekannte Schutzziele im Bereich der Medien.

Hinzu kommt nun auch der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen. Gemeint ist damit der Schutz vor Risiken, die in Bezug auf Chats, Kostenfallen, Faktoren die ein exzessives Mediennutzungsverhalten fördern oder die Weitergabe von Daten vorkommen.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch Informationshinweise (Deskriptoren), die sich auf den Schutzbereich der persönlichen Integrität von Angeboten beziehen. Durch verpflichtende Alterskennzeichen bei Film- und Spielplattformen (§14 JuSchG) und durch Vorsorgemaßnahmepflichten für Kommunikationsplattformanbieter (§24a JuSchG)

## Mehr Orientierung (§14a JuSchG)

Vorgeschriebene Alterskennzeichen und Deskriptoren für digitale Medieninhalte und-dienste sollen Eltern, Pädagogen und Erziehende unterstützen sich im Mediendschungel zurechtzufinden und die Kinder beim Aufwachsen in der digitalen Lebenswelt zu begleiten. Mehr Transparenz und Einheitlichkeit sollen für eine bessere Orientierung sorgen. Unabhängig von dem Veröffentlichungsmedium -analog oder digital- sollen die Alterskennzeichen nach denselben Kriterien und in einheitlichen Verfahren vergeben werden. Dadurch soll mehr Medien-und Erziehungskompetenz gefördert werden.

## Mehr Rechtsdurchsetzung

Durch die neue Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (§17 JuSchG) soll die Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen evaluiert werden. Die Maßnahmen der Orientierung koordiniert, die Implementierung von Vorsorgemaßnahmen gemeinsam mit den Akteuren entwickelt und die Rechtssicherheit sichergestellt werden.

Die Betreiber der Onlineangebote sollen dazu verpflichtet werden, vorgegebene Rahmen- und Mindestbedingungen zu erfüllen. Dazu zählen u.a. sichere und effektive Voreinstellungen sowie kindgerechte Hilfs-und Meldeangebote innerhalb der Online Anwendungen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben wird ein dialogisches Verfahren durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz eingeleitet und es kann ein Bußgeld von bis zu 50 Millionen € verhängt werden.

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendschutz agiert unter Mitwirkung eines Beirats, dem auch junge Menschen angehören.

## Der Kinobesuch

Im öffentlichen Bereich bleibt vieles unverändert bis auf den Kinobesuch. Für den Kinobesuch gilt künftig folgendes:

Die Parental-Guidance Regelung (§11Abs.2 JuSchG) wurde erweitert. Das bedeutet, dass die Anwesenheit von Kindern ab 6 Jahren bei Filmvorführungen mit der Freigabe 12 Jahren erlaubt ist in Begleitung einer personenberechtigten Person (in der Regel die Eltern) und einer erziehungsbeauftragten Person. Davor durften das nur die Eltern. Das 8-jährige Kind darf z.B. beim Kindergeburtstag des Freundes, nun mit den Eltern von Freunden (erziehungsbeauftragte Person) gemeinsam ins Kino gehen und einen Film ab 12 schauen, natürlich mit dem Einverständnis der eigenen Eltern (personenberechtigten Person).

## Das Jugendschutzgesetz kindgerecht erklärt

Auf der Seite der Kindersuchmaschine Blinde Kuh wird das neue Jugendschutzgesetz kindgerecht erklärt:

<https://www.blinde-kuh.de/sicherheit/jugendschutz-spezial.html>

### Beate Kremser

#### Stadt Frankfurt am Main

- Der Magistrat -  
Jugend- und Sozialamt  
Besonderer Dienst Kinderschutz und umA  
51.D55.3 Präventiver Jugendschutz

Eschersheimer Landstraße 223 / 60320 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/ 212 73011  
E-Mail: [jugendschutz@stadt-frankfurt.de](mailto:jugendschutz@stadt-frankfurt.de)  
Internet: [www.frankfurt.de](http://www.frankfurt.de)

### Jennifer Maske

#### Polizeipräsidium Frankfurt am Main

Polizeiliche Prävention  
Abteilung E 42 – zielgruppenorientierte Prävention  
Cybercrime

Adickesallee 70 / 60322 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/ 755 34230  
E-Mail: [internetpraevention.ppfm@polizei.hessen.de](mailto:internetpraevention.ppfm@polizei.hessen.de)  
Internet: [www.polizei.hessen.de](http://www.polizei.hessen.de)